



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**
vom 10.10.2022

Zur Lage der Steuerverwaltung III – Sonstiges

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche KONSENS-Produkte werden zurzeit in der bayerischen Finanzverwaltung getestet (bitte mit Nennung des Arbeitsbereichs, in dem die Produkte genutzt werden und Angabe der Standardanwendungen, die seit 2017 übernommen wurden)? 4
- 1.2 Für welche Arbeitsbereiche laufen zurzeit im Rahmen der Phase der Koexistenz der Verfahren mehrere IT-Anwendungen parallel (bitte Anzahl der betroffenen Anwendungen angeben und nach Anwendungsnamen und Arbeitsbereich aufgeschlüsselt angeben)? 4
- 1.3 Wie hat sich die Autofallquote des Risikomanagementsystems bei der Veranlagung von Steuerfällen seit 2017 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Steuerart und Steuersubjekt – natürliche Personen nach Einkommenshöhe und Unternehmen nach Betriebsgröße – angeben)? 4
- 2.1 Wie viele Cum-Cum-Fälle wurden oder werden auf Basis der Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) vom Juli 2021 IV C 6 - S 2134/19/10003 :007 und IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 neu aufgearbeitet (bitte aufgeschlüsselt nach Fachbereich/Behörde – Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft – und Jahr des Anfallens der infrage stehenden Kapitalertragsteuerschuld angeben)? 5
- 2.2 Wie viele auf Cum-Ex-Geschäften basierende Steuerzahlungen wurden bereits erfolgreich zurückgefordert bzw. abschließend verweigert (bitte aufgeschlüsselt nach Fällen und Volumina, dem Jahr der Entstehung der Steuerschuld und dem Jahr der Entstehung des Cum-Ex-Verdachts innerhalb der Finanzverwaltung angeben, bitte ebenso Angabe der noch offenen Steuerzahlungen)? 6
- 2.3 Welche Sondereinheiten zur Bekämpfung von komplexer Steuerkriminalität und Geldwäsche gibt es in Bayern über die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) und die Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) hinaus (bitte mit Kurzangaben zum Aufgabengebiet; z.B. Analyse von Daten zur Umsatzsteuer, Koordination von Ermittlungen, Ad-hoc-Einheit für Cum-Ex-Fälle etc.)? 6

3.1	Wie viele Selbstanzeigen wurden seit 2010 in Bayern eingereicht?	7
3.2	Wie viele Selbstanzeigen hatten einen Bezug zu Auslandsvermögen (bitte mit Angabe des angezeigten Volumens und falls möglich der Anlagestaaten)?	7
3.3	Für wie viele Steuerfälle wurden Datensätze auf Basis der angekauften Datenleaks wie den Panama Papers an Bayern weitergeleitet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr der Übermittlung angeben)?	8
4.1	In wie vielen Fällen gab es auf Basis der vom Bund übermittelten Datensätze Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr der Datenübermittlung und Ergebnis der Ermittlungen – Strafbefehl, Verurteilung, Einstellung des Verfahrens, laufende Ermittlung – angeben)?	8
4.2	Wie viele Käufe und Verkäufe von Immobilienportfolios mit mehr als 800 Wohneinheiten wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit dem Jahr 2018 in Bayern als Share Deals vollzogen (falls möglich mit Angabe der jeweils entgangenen Grunderwerbsteuer)?	8
5.1	In wie vielen Fällen wurde seit 2010 Vermögen abgeschöpft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und zuständiger Behörde angeben)?	9
5.2	Wie hoch waren die gesicherten Werte aus Vermögensabschöpfungen seit 2010 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und zuständiger Behörde angeben)?	9
6.1	Wie viele Umsatzsteuerkarusselle konnte die bayerische Steuerverwaltung seit 2010 aufdecken?	9
6.2	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die jährlichen Einnahmeverluste durch Umsatzsteuerkarusselle in Bayern?	9
7.1	Wie haben sich die Zahl der Fälle, das Volumen des steuerpflichtigen Vermögens und das Volumen der erhobenen Erbschaftsteuer (ErbSt) und Schenkungsteuer (SchenkSt) seit 2010 in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Höhe des übertragenen Vermögens – bitte in Anlehnung an die Veröffentlichungen von Destatis, vgl. Erbschaftsteuerstatistik 2020: 1.5 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach dem Wert der Erwerbe vor Abzug)?	10
7.2	Wie hat sich das Kassenaufkommen der ErbSt und SchenkSt seit 2010 in Bayern entwickelt?	10
7.3	Wie haben sich die Mindereinnahmen durch ErbSt-Ausnahmen (§§ 13a bis c, 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG) in Bayern seit 2010 entwickelt?	11
8.1	Wie viele Geldwäscheverdachtsfälle wurden seit 2018 von den Steuerbehörden aus Bayern an die FIU weitergeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Übermittlung)?	11

8.2	Wie viele Geldwäschefälle mit einem möglichen steuerlichen Bezug wurden seit 2018 von der FIU an die Steuerbehörden Bayerns weitergeleitet?	11
8.3	Wie viele Geldwäschedelikte führten seit 2010 in Bayern pro Jahr zu eigenständigen steuerstrafrechtlichen Ermittlungen (bitte Anzahl der dadurch erreichten Strafbefehle bzw. Verurteilungen sowie die Aufklärungsquote angeben)?	11
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration in Bezug auf Frage 2.3 und der Justiz in Bezug auf die Fragen 2.1, 2.3, 4.2, 5.1, 5.2 und 8.3 vom 12.12.2022

1.1 Welche KONSENS-Produkte werden zurzeit in der bayerischen Finanzverwaltung getestet (bitte mit Nennung des Arbeitsbereichs, in dem die Produkte genutzt werden und Angabe der Standardanwendungen, die seit 2017 übernommen wurden)?

Die folgenden KONSENS-Produkte werden derzeit in Bayern pilotiert (an einer verringerten Anzahl bayerischer Finanzämter ggf. mit verringertem Umfang getestet):

Thema	Beschreibung
Veranlagungsstelle	DIVA – Stufe II
Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) / Steuerfahndung (Steufa)	Freischaltung BuStra / Steufa KONSENS
Einzelsteuern	Freischaltung Perle Erb-/Schenk

Vor Pilotierungen werden in bayerischen Testumgebungen und im KONSENS-Testcenter alle Anwendungen ausführlich getestet.

1.2 Für welche Arbeitsbereiche laufen zurzeit im Rahmen der Phase der Koexistenz der Verfahren mehrere IT-Anwendungen parallel (bitte Anzahl der betroffenen Anwendungen angeben und nach Anwendungsnamen und Arbeitsbereich aufgeschlüsselt angeben)?

Mehrere IT-Anwendungen für dieselbe Aufgabe in einem Arbeitsbereich werden – außer ggf. bei Pilotierungen – nicht verwendet.

1.3 Wie hat sich die Autofallquote des Risikomanagementsystems bei der Veranlagung von Steuerfällen seit 2017 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Steuerart und Steuersubjekt – natürliche Personen nach Einkommenshöhe und Unternehmen nach Betriebsgröße – angeben)?

Die Einkommensteuerbearbeitung wird durch ein Risikomanagementsystem unterstützt, welches eine automatische Veranlagung der Steuerfälle ermöglicht, auch bekannt als Autofälle. Diese Autofallquote (in Prozent)¹ in Bayern hat sich in den jeweiligen Berichtsjahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Autofallquote
2021	11,4
2020	10,0
2019	9,3

¹ Berücksichtigt werden jeweils die im angegebenen Jahr vollautomationsgestützt erledigten Einkommensteuerfestsetzungen betreffend das letzte und vorletzte abgelaufene Besteuerungsjahr, für 2021 also die erledigten Steuerfestsetzungen der Besteuerungsjahre 2020 und 2019.

Jahr	Autofallquote
2018	8,4
2017	7,3

Aufschlüsselungen nach Einkommenshöhe (natürlichen Personen) oder Betriebsgröße (Unternehmen) liegen nicht vor.

2.1 Wie viele Cum-Cum-Fälle wurden oder werden auf Basis der Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) vom Juli 2021 IV C 6 - S 2134/19/10003 :007 und IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 neu aufgearbeitet (bitte aufgeschlüsselt nach Fachbereich/Behörde – Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft – und Jahr des Anfallens der infrage stehenden Kapitalertragsteuerschuld angeben)?

Die genannten BMF-Schreiben sind bei den bayerischen Staatsanwaltschaften bekannt, die dort vertretenen Rechtsauffassungen wurden und werden im Zuge der Bearbeitung von Cum-Cum-Fällen laufend geprüft und berücksichtigt.

Zu den bei den bayerischen Staatsanwaltschaften feststellbaren Verfahren im Zusammenhang mit Cum-Cum-Gestaltungen wird auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.08.2021 betreffend „Stand der Aufarbeitung des Cum-Ex-Steuerbaus in Bayern“ (Drs. 18/18066, dort Antworten auf die Fragen 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.2 und 4.1 bis 4.2) und vom 02.08.2022 betreffend „Aktueller Stand: Cum-Ex- und Cum-Cum-Ermittlungen in Bayern“ (Drs. 18/24074, dort Antworten auf die Fragen 1.1 bis 1.3) Bezug genommen. Die bayerischen Staatsanwaltschaften haben dabei insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Suchfunktionen im Fachverfahren „web.sta“, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, zurückgegriffen.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I wurden alle dort feststellbaren und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der BMF-Schreiben bereits erledigten Vorermittlungsverfahren nochmals im Hinblick auf die im BMF-Schreiben vertretenen Rechtsauffassungen geprüft. Ein Anlass zu einer Wiederaufnahme ergab sich dabei jeweils nicht.

Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ist darüber hinaus derzeit ein Vorermittlungsverfahren anhängig, dem möglicherweise ein Cum-Cum-Sachverhalt zugrunde liegt. Derzeit werden die dem Vorermittlungsverfahren zugrundeliegenden Wertpapiergeschäfte einer steuerstrafrechtlichen Würdigung unterzogen und daraufhin geprüft, ob sich aus dem Vorgang der Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung ergibt.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kann mitgeteilt werden, dass die Anwendung der geänderten BMF-Schreiben auch von den Finanzämtern für alle in Bayern bekannten Cum-Cum-Fälle geprüft wurde (betroffene Jahre: 2009 bis 2015). Ein erneuter Zugriff der Fälle erfolgte, soweit dies verfahrensrechtlich im Einzelfall noch möglich war.

2.2 Wie viele auf Cum-Ex-Geschäften basierende Steuerzahlungen wurden bereits erfolgreich zurückgefordert bzw. abschließend verweigert (bitte aufgeschlüsselt nach Fällen und Volumina, dem Jahr der Entstehung der Steuerschuld und dem Jahr der Entstehung des Cum-Ex-Verdachts innerhalb der Finanzverwaltung angeben, bitte ebenso Angabe der noch offenen Steuerzahlungen)?

In den Cum-Ex-Fallkomplexen (dies schließt auch gemeinsame Fallbearbeitungen mit anderen [Bundes-]Behörden ein) wurden von den bayerischen Finanzämtern bislang 446,64 Mio. Euro an Rückforderungen beglichen oder Anrechnungen verwehrt (neun Fallkomplexe; davon bestands-/rechtskräftige Rückforderungen i. H. v. 34,79 Mio. Euro und bestands-/rechtskräftige Anrechnungsverwehungen i. H. v. 88,26 Mio. Euro., davon nicht bestands-/rechtskräftig 323,59 Mio. Euro).

Es bestehen aktuell offene Rückforderungen in Höhe von 14,26 Mio. Euro (drei Fallkomplexe) sowie ein geschätztes Rückforderungsvolumen von 284,96 Mio. Euro aus derzeit noch offenen Fallbearbeitungen (sieben Fallkomplexe). Weitere mögliche Cum-Ex-Verdachtsfälle werden geprüft.

Aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung – AO) ist eine Untergliederung nach einzelnen Fallkomplexen und Jahren nicht möglich, da ansonsten die Identifikation einzelner Steuerpflichtiger nicht ausgeschlossen wäre.

2.3 Welche Sondereinheiten zur Bekämpfung von komplexer Steuerkriminalität und Geldwäsche gibt es in Bayern über die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) und die Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) hinaus (bitte mit Kurzangaben zum Aufgabengebiet; z. B. Analyse von Daten zur Umsatzsteuer, Koordination von Ermittlungen, Ad-hoc-Einheit für Cum-Ex-Fälle etc.)?

Zur zentralen, bayernweiten Bearbeitung von Cum-Ex-Gestaltungen im Rahmen von Betriebsprüfungen wurde im Jahr 2015 eine Cum/Ex-Task-Force am Finanzamt München eingerichtet. Dabei handelt es sich jedoch – ebenso wie bei der SZS – nicht um eine steuerstrafrechtliche Ermittlungseinheit.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gibt es mit der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe (GFG) Polizei/Zoll beim Landeskriminalamt (BLKA) eine Organisationseinheit, die in die repressive Bekämpfung von Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch – StGB) eingebunden ist. Die GFG beruht auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BLKA sowie den vorigen Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg vom 29.09.1997. In der GFG sind Polizeivollzugsbeamte, Zollfahndungsbeamte und Tarifbeschäftigte tätig.

Für den Freistaat Bayern ist das BLKA als „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG) bestimmt worden und daher insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Analyseberichte und von weiteren sachdienlichen Informationen, welche die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu übermitteln hat, wenn sie bei ihrer operativen Analyse (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 2 GwG) feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Innerhalb des BLKA liegt die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit bei der GFG.

Die GFG prüft die von der FIU gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG übermittelten Analyseberichte und weiteren sachdienlichen Informationen daraufhin, ob sich ein Anfangsverdacht (vgl. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO) für eine Straftat nach § 261 StGB, eine Vortat des § 261 StGB oder eine sonstige Straftat begründen lässt. Anders als bei (verfahrensbegleitenden) Finanzaufklärungen innerhalb eines laufenden strafprozessualen Ermittlungsverfahrens finden die Finanzaufklärungen der GFG im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens (also verfahrensunabhängig) statt. Die Ermittlungen der GFG sollen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens vorbereiten.

Daneben obliegt in Bayern gemäß § 50 GwG die präventive geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten des sog. „Nichtfinanzsektors“ (z. B. Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind und registrierte Personen nach § 10 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – RDG, Dienstleister für Treuhänder, Immobilienmakler und Güterhändler) der Regierung von Mittelfranken für Unter-, Ober- und Mittelfranken, Schwaben und die Oberpfalz sowie der Regierung von Niederbayern für Ober- und Niederbayern. Rechtsberatende Berufe wie Rechtsanwälte und Steuerberater unterliegen der Aufsicht ihrer jeweiligen örtlich zuständigen Kammern (Rechtsanwälte: Rechtsanwaltskammer – RAK Bamberg, Nürnberg und München; Steuerberater und Steuerbevollmächtigte: Steuerberaterkammer – StBK München und Nürnberg). Lohnsteuerhilfevereine werden in Bayern vom Landesamt für Steuern – Dienststelle Nürnberg beaufsichtigt. Notare unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Landgerichtspräsidenten. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen unterliegen der Aufsicht der verschiedenen sieben bayerischen Bezirksregierungen. Für bayerische Spielbanken ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zuständige Aufsichtsbehörde beim Vollzug des GwG.

Die Aufsichtsbehörden des sog. „Nichtfinanzsektors“ überwachen/prüfen u. a. die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 10 ff GwG), die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG), das Risikomanagement (§ 4 ff GwG), Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten (§ 43 ff GwG) etc.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium der Justiz mitgeteilt, dass in Bayern staatsanwaltschaftliche (Vor-)Ermittlungsverfahren wegen Steuerstrafsachen und Geldwäscheverfahren unter den Voraussetzungen des § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen geführt werden.

Bei einigen dieser Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind zusätzlich Schwerpunktreferate für die Bearbeitung von Steuerstraf- und Geldwäscheverfahren eingerichtet. Auch bei den übrigen Staatsanwaltschaften bestehen teilweise Spezialreferate für Geldwäscheverfahren.

3.1 Wie viele Selbstanzeigen wurden seit 2010 in Bayern eingereicht?

3.2 Wie viele Selbstanzeigen hatten einen Bezug zu Auslandsvermögen (bitte mit Angabe des angezeigten Volumens und falls möglich der Anlagestaaten)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Aufzeichnungen zum Eingang von Selbstanzeigen generell liegen nicht vor. Es wird lediglich die Anzahl der eingegangenen Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz aufgezeichnet (18 119 Anzeigen seit dem Jahr 2010). Zur Höhe des Anlagevolumens werden keine Daten erhoben.

3.3 Für wie viele Steuerfälle wurden Datensätze auf Basis der angekauften Datenleaks wie den Panama Papers an Bayern weitergeleitet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr der Übermittlung angeben)?

Es wurden folgende Datensätze weitergeleitet:

	2018	2019	2020	2021	2022
Panama Papers	50	148			
Bahamas-Leaks				35	
Paradise Papers				74	11
Malta Files				450	
Dubai				282	
Offshore-Leaks					6

4.1 In wie vielen Fällen gab es auf Basis der vom Bund übermittelten Datensätze Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr der Datenübermittlung und Ergebnis der Ermittlungen – Strafbefehl, Verurteilung, Einstellung des Verfahrens, laufende Ermittlung – angeben)?

Alle an Bayern weitergeleiteten Fälle aus den o.g. Leaks wurden zur weiteren Ermittlung an die zuständigen Steuerfahndungsstellen weitergeleitet. Statistische Aufzeichnungen wurden nur betreffend die Daten der sog. Panama Papers geführt: Von den insofern insgesamt 198 weitergeleiteten Fällen waren zum Stichtag 30.06.2022 noch 26 Fälle offen, nur in einem Fall wurde ein Strafverfahren eingeleitet (dies ist noch anhängig). Aus den bisherigen Ermittlungen hat sich ein steuerliches Mehrergebnis in Höhe von 99.125 Euro ergeben.

4.2 Wie viele Käufe und Verkäufe von Immobilienportfolios mit mehr als 800 Wohneinheiten wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit dem Jahr 2018 in Bayern als Share Deals vollzogen (falls möglich mit Angabe der jeweils entgangenen Grunderwerbsteuer)?

Zu den angefragten Daten werden in Bayern weder bei den Finanzämtern noch bei den Staatsanwaltschaften statistische Aufzeichnungen geführt. Auch sind nach Auskunft des Landesamts für Steuern bzw. der drei Generalstaatsanwälte keine entsprechenden Fälle bekannt, in denen eine Steuerpflicht bestanden hätte oder bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen ein Verfahren geführt worden wäre.

5.1 In wie vielen Fällen wurde seit 2010 Vermögen abgeschöpft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und zuständiger Behörde angeben)?

5.2 Wie hoch waren die gesicherten Werte aus Vermögensabschöpfungen seit 2010 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und zuständiger Behörde angeben)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen werden dahingehend verstanden, dass nach Vermögensabschöpfung in steuerstrafrechtlich relevanten Verfahren gefragt wird.

Gesonderte Statistiken zu entsprechenden Verfahren werden bei den bayerischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Eine Einzelauswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahren wäre angesichts des damit verbundenen außerordentlich hohen Arbeitsaufwands nicht verhältnismäßig.

Bei den bayerischen Finanzämtern werden in diesem Zusammenhang nur in den Steuerfahndungsstellen Aufzeichnungen geführt und dies auch erst seit dem Jahr 2016. Aufgezeichnet werden die Anzahl der erlassenen dinglichen Arreste nach der AO sowie nach der StPO und die Höhe der damit gesicherten Vermögenswerte. Zusätzlich werden die Fälle mit Abschlagszahlungen (vor Berichterstellung) und deren Höhe aufgezeichnet.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
dingliche Arreste AO	8	33	34	18	22	15
damit gesicherte Vermögenswerte (Euro)	4.143.944	5.596.698	13.478.808	6.837.584	11.533.104	1.573.128
dingliche Arreste StPO	7	15	33	32	43	68
damit gesicherte Vermögenswerte (Euro)	2.031.842	4.399.261	29.296.344	10.258.637	4.547.898	4.442.927
Abschlagszahlungen Anzahl	148	144	103	105	139	113
Abschlagszahlungen Höhe (Euro)	140.976.584	40.889.419	28.324.116	7.676.964	21.189.366	15.119.880

6.1 Wie viele Umsatzsteuerkarusselle konnte die bayerische Steuerverwaltung seit 2010 aufdecken?

6.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die jährlichen Einnahmeverluste durch Umsatzsteuerkarusselle in Bayern?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Umsatzsteuerkarussellen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Umsatzsteuerkarusselle im engeren Sinne werden zwischenzeitlich seltener beobachtet; vielmehr dominieren grenzüberschreitende betrügerische Lieferketten. Eine Schätzung der Einnahmeverluste ist nicht möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Teile betrügerischer Lieferketten auch über Bayern erstrecken können, der letzt-

liche Steuerschaden aber in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat der EU entsteht.

7.1 Wie haben sich die Zahl der Fälle, das Volumen des steuerpflichtigen Vermögens und das Volumen der erhobenen Erbschaftsteuer (ErbSt) und Schenkungsteuer (SchenkSt) seit 2010 in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Höhe des übertragenen Vermögens – bitte in Anlehnung an die Veröffentlichungen von Destatis, vgl. Erbschaftsteuerstatistik 2020: 1.5 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach dem Wert der Erwerbe vor Abzug)?

Die Entwicklung der Volumina der Fallzahlen und der festgesetzten Steuer im Bereich der ErbSt und SchenkSt in Bayern sind für die abgelaufenen Kalenderjahre 2010 bis einschließlich 2021 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Ein differenzierender Ausweis entsprechend der Darstellung zu Ziffer 1.5 der Erbschaftsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts (Destatis) ist seitens der bayerischen Finanzverwaltung nicht möglich, da diese Daten – mangels Relevanz für das Besteuerungsverfahren – in der angefragten Art und Weise von der Finanzverwaltung nicht vorgehalten werden. Soweit eine dahingehende Differenzierung im Rahmen der Erbschaftsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts erfolgt, beruht diese auf eigenständigen Zusammenstellungen und Auswertungen des Statistischen Bundesamts, die der bayerischen Finanzverwaltung nicht vorliegen.

Jahr	Fallzahlen			Festgesetzte Steuer Erstfestsetzungen in Euro		
	ErbSt	SchenkSt	gesamt	ErbSt	SchenkSt	Gesamt
2010	137 414	113 665	251 079	712.266.391	195.157.879	907.424.270
2011	130 585	108 664	239 249	644.624.353	175.812.465	820.436.818
2012	134 980	98 628	233 608	807.037.402	188.629.263	995.666.665
2013	150 667	109 146	259 813	875.653.881	260.828.638	1.136.482.519
2014	135 460	109 031	244 491	992.745.295	266.803.928	1.259.549.223
2015	143 192	120 428	263 620	1.091.105.874	365.963.757	1.457.069.631
2016	170 574	142 422	312 996	1.764.293.333	525.327.921	2.289.621.254
2017	148 383	119 649	268 032	1.139.259.450	313.782.627	1.453.042.077
2018	147 222	128 878	276 100	1.553.361.276	467.869.964	2.021.231.240
2019	141 721	131 269	272 990	1.543.779.645	365.301.756	1.909.081.401
2020	169 805	147 161	316 966	1.547.206.281	531.688.115	2.078.894.396
2021	160 160	155 740	315 900	2.341.576.149	639.349.941	2.980.926.090

7.2 Wie hat sich das Kassenaufkommen der ErbSt und SchenkSt seit 2010 in Bayern entwickelt?

Das bayerische Kassenaufkommen aus der ErbSt und SchenkSt für die Jahre ab 2010 hat sich wie folgt entwickelt:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Erb/SchenkSt in T €	940.020	846.686	996.141	1.077.552	1.357.252	1.569.970
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erb/SchenkSt in T €	1.723.082	1.442.054	1.813.545	1.853.988	2.178.978	2.544.510

7.3 Wie haben sich die Mindereinnahmen durch ErbSt-Ausnahmen (§§ 13a bis c, 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG) in Bayern seit 2010 entwickelt?

Zu den abgefragten Daten liegen keine statistischen Aufzeichnungen vor.

8.1 Wie viele Geldwäscheverdachtsfälle wurden seit 2018 von den Steuerbehörden aus Bayern an die FIU weitergeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Übermittlung)?

Die jährliche Anzahl der von der bayerischen Steuerverwaltung an die FIU gemeldeten Geldwäscheverdachtsfälle stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022 (Okt.)
52	62	56	45	20

8.2 Wie viele Geldwäschefälle mit einem möglichen steuerlichen Bezug wurden seit 2018 von der FIU an die Steuerbehörden Bayerns weitergeleitet?

	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge mit Bezug zur Geldwäsche gesamt	2232	2241	2537	957	984
davon direkt von der FIU		713	457	79	72

In der Fallverwaltung können die bayerischen Finanzämter Eingänge mit Bezug zur Geldwäsche als solche kennzeichnen. Dabei kann jeder Eingang grundsätzlich eine oder mehrere Personen oder Institutionen betreffen. Ab dem Jahr 2019 (Umstellung der Fallverwaltung) kann auch die Herkunft der Eingänge erfasst werden, z. B. die FIU als übersendende Behörde. Da beide Kennzeichnungen keine Pflichteingaben sind, könnten die tatsächlichen Zahlen geringfügig höher sein.

8.3 Wie viele Geldwäschedelikte führten seit 2010 in Bayern pro Jahr zu eigenständigen steuerstrafrechtlichen Ermittlungen (bitte Anzahl der dadurch erreichten Strafbefehle bzw. Verurteilungen sowie die Aufklärungsquote angeben)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach Geldwäscheverdachtsmeldungen gefragt wird, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung geführt haben.

Statistisch erfasst werden bei den bayerischen Finanzämtern neben der Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren mit Bezug zur Geldwäsche die rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen mit Bezug zur Geldwäsche, die Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen mit Bezug zur Geldwäsche sowie die nach § 153a StPO festgesetzten Geldbeträge mit Bezug zur Geldwäsche.

jeweils mit Bezug zu Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
eingeleitete Strafverfahren	84	43	45	46	32	58
rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafen (Jahre/Monate)	23/01	20/03	14/05	12/02	0/0	15/7

jeweils mit Bezug zu Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen (Euro)	126.900	65.390	91.500	40.900	127.700	71.486
nach § 153a StPO festgesetzte Geldbeträge (Euro)	36.203	22.250	5.300	6.300	450	9.800

jeweils mit Bezug zu Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
eingeleitete Strafverfahren	8	55	57	57	34	38
rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafen (Jahre/Monate)	0/0	12/3	7/6	7/3	19/6	9/11
rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen (Euro)	6.200	345.300	95.850	78.650	174.510	126.050
nach § 153a StPO festgesetzte Geldbeträge (Euro)	28.300	19.250	8.900	30.250	8.350	20.600

Entsprechende Statistiken werden bei den bayerischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Eine Einzelauswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahren wäre angesichts des damit verbundenen außerordentlich hohen Arbeitsaufwands nicht verhältnismäßig.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der bundeseinheitlichen Aufbewahrungsfristen ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist und lehnen sich daher an die gesetzliche Verjährungsfrist für den jeweils inmitten stehenden Straftatbestand an. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder wegen Steuerhinterziehung in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen, regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahrs, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 1 Aufbewahrungsverordnung – AufbewV i. V. m Kennziffer 622 der Anlage). Dies kann dazu führen, dass zu älteren (Vor-)Ermittlungsverfahren keine Informationen mehr vorhanden sind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.